



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Kürzung der Amtsbezüge der Ministerpräsidentin
oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminis-
ter**

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Bereits vor Amtsantritt hat der Ministerpräsident öffentlich erklärt, dass die neuen Mitglieder der Landesregierung auch persönlich durch Verzicht auf Teile ihrer Amtsbezüge einen Beitrag zur Einsparung des Landes leisten wollen.

Die Amtsbezüge des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister ergeben sich aus dem Landesministergesetz (LMinG); sind diese daneben Abgeordnete des schleswig-holsteinischen Landtages steht ihnen Abgeordnetenentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz zu.

a) Amtsbezüge

Dem Ministerpräsidenten steht gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a) LMinG ein Grundgehalt aus 109,3 % aus B 11 – damit derzeit 12.595,01 € und dem Familienzuschlag sowie als Aufwandsentschädigung ein Betrag in Höhe von monatlich 265,87 € zu.

Den Ministerinnen und Ministern stehen gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. b) LMinG ein Grundgehalt aus 109,3 % aus B 10 – damit derzeit 11.610,23 € - und dem Familienzuschlag sowie als Aufwandsentschädigung ein Betrag i.H.v. monatlich 143,16 € zu.

B Lösung

Die Gesamtbezüge werden durch die Streichung der Dienstaufwandspauschale und der Kürzung der Amtsbezüge gekürzt:

- Die Grundgehälter des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister nach dem LMinG werden auf jeweils 104,8 % der Bezugs-Besoldungsgruppe abgesenkt. Daraus resultiert eine Kürzung in Höhe von 518,55 € (MP) auf 12.076,46 € bzw. in Höhe von 478,01 € (Ministerinnen und Minister) auf 11.132,22 € brutto.
- Die Dienstaufwandsentschädigung (steuerfreier Nettobetrag) für Regierungsglieder wird gestrichen. Daraus resultiert eine Kürzung in Höhe von 265,87 € (Ministerpräsident) und 143,16 € (Ministerinnen und Minister).
- Die Kürzungen erfolgen mit Wirkung zum 1.1.2013.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Die dadurch erzielten Einsparungen des Landes liegen zurzeit bei ca. 61.500 € p.a. ab 1.1.2013.

E Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz zur Kürzung der Amtsbezüge der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Amtsbezüge werden gewährt

- a) für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten ein Amtsgehalt, bestehend aus einem Grundgehalt in Höhe von 104,8 % des einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Grundgehaltsatzes und dem Familienzuschlag,
- b) für die Landesministerinnen und Landesminister ein Amtsgehalt, bestehend aus einem Grundgehalt in Höhe von 104,8 % des einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 10 zustehenden Grundgehaltsatzes und dem Familienzuschlag.

Außerdem werden die jährlichen Sonderzahlungen sowie vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften gewährt.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Besteht ein Anspruch auf Amtsbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Amtsbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“

4. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

T o r s t e n A l b i g
Ministerpräsident

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

A n k e S p o o r e n d o n k
Ministerin für Justiz,
Kultur und Europa

P r o f . D r . W a l t r a u d W e n d e
Ministerin für Bildung
und Wissenschaft

A n d r e a s B r e i t n e r
Innenminister

Dr. R o b e r t H a b e c k
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

R e i n h a r d M e y e r
Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

K r i s t i n A l h e i t
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Familie und Gleichstellung

Begründung:**Zu Artikel 1:**

Durch die Änderung werden die Amtsbezüge der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten sowie der Landesministerinnen und der Landesminister von 109,3 % auf 104,8 % des einer Beamtin oder eines Beamten der Besoldungsgruppe B 11 bzw. B 10 zustehenden Grundgehaltsatzes abgesenkt, wodurch die Kabinettsmitglieder einen Beitrag zur Sanierung des Landeshaushalts erbringen.

Ein weiterer Einsparbeitrag wird durch die Streichung der Dienstaufwandsentschädigung für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten in Höhe von monatlich 265,87 € sowie für die Landesministerinnen und Landesminister in Höhe von monatlich 143,16 € geleistet.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.